



Kreis Schleswig-Flensburg

Der Landrat
Fachdienst Gesundheit

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/507

Kreis Schleswig-Flensburg • Moltkestraße 22-26 • 24837 Schleswig

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Katja Rathje-Hoffmann

Ansprechpartner Herr Jacobsen		
Zimmer 4		EG
	04621 810-28	Zentrale 810-0
Fax	04621 810-50	
E-Mail gesundheitsamt@schleswig-flensburg.de		

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

Schleswig,

Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg zum Gesetzesentwurf des Landtags Schleswig-Holstein Drucksache 20/396 v. 10.11.2022 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbetreuungsgesetzes

In der o.g. Drucksache werden mehrere Änderungen des Landesbetreuungsgesetzes zum 01.01.2023 vorgesehen. Zum einen wird der Verweis auf das Betreuungsorganisationsgesetz des Bundes aktualisiert, weiterhin wird der § 3, welcher die Förderung der Betreuungsvereine umfasst, abgeändert und schließlich wird ein § 4a eingeführt, welcher die Aufgabenübertragung für das Instrument der erweiterten Unterstützung auf zwei benannte Kreise als Modellbehörden regelt, sowie Regelungen zum weiteren Verfahren trifft.

Der Kreis Schleswig-Flensburg begrüßt die beabsichtigten Regelungen, insbesondere die Anpassung des § 3 des Landesbetreuungsgesetzes und hat keine Änderungsvorschläge.

Der § 3 des Landesbetreuungsgesetzes soll nach dem aktuellen Stand ab dem 01.01.2023 eine andere Fassung haben (siehe hierzu Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung des Landesjustizgesetzes und anderer Gesetze vom 17.03.2022), welche jedoch nach allseitiger Ansicht einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung darstellt, da durch den aktuell geplanten Gesetzestext eine Förderung durch die Kommunen „in Höhe der Förderung des Landes“ vorgesehen wird, womit die Kommunen effektiv an die Förderhöhe des Landes gebunden würden, und keine eigene Entscheidung zur Förderung der Vereine mehr möglich wäre. Die nunmehr geplante Änderung stellt wieder verstärkt auf die derzeitige Fassung des § 3 des Landesbetreuungsgesetzes ab, und enthält nur Regelungen zur Förderung der Vereine durch die Landesregierung.

Der neue § 4a beinhaltet die Aufgabenübertragung für das Instrument der erweiterten Unterstützung nach § 8 Abs. 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes auf einzelne Kommunen, ein Vorgehen, welches der § 11 Abs. 5 des Betreuungsorganisationsgesetzes ausdrücklich zulässt. Es wird von Seiten des Kreises begrüßt, dass die beauftragten Kreisverwaltungen ausdrücklich im Gesetz benannt sind, die genauen Rahmenbedingungen für die Beauftragung aber außerhalb des Gesetzes geregelt werden. Dies erlaubt es, evtl. Anpassungsbedarfe im

Dienstgebäude
Moltkestraße 22
24837 Schleswig

Sprechzeiten
Allgemein
Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
und Do. 15:00 - 17:00 Uhr

E-Mail: gesundheitsamt@schleswig-flensburg.de

Internet: <http://www.schleswig-flensburg.de>

Stellungnahme LBetG SH

Banken
Nord-Ostsee Sparkasse
BLZ 217 500 00, Konto: 1880
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80
BIC NOLADE21NOS
Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20, Konto: 418 89-202
IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02
BIC PBNKDEFF

Rahmen der Anwendung des Instruments schneller und einfacher umsetzen zu können, als dies bei der Notwendigkeit einer Gesetzesänderung notwendig gewesen wäre. Zudem ermöglicht diese Vorgehensweise, auf die unterschiedlichen Vorgehensweisen der beiden Kreisverwaltungen genauer einzugehen, als es mit einem allgemeinen Gesetzestext möglich gewesen wäre. Insbesondere die vom Kreis Schleswig-Flensburg angestrebte Zusammenarbeit mit dem Betreuungsverein Schleswig und Umgebung e.V. kann im Rahmen einer Vereinbarung zwischen Landesregierung und Kreisverwaltung sehr viel besser berücksichtigt werden.

Der Kreis Schleswig-Flensburg plant, das Instrument der erweiterten Unterstützung teilweise in eigener Verantwortung umzusetzen, teilweise an den Verein zu übertragen. Hierbei soll das nördliche Kreisgebiet durch die Betreuungsbehörde des Kreises abgedeckt werden, das südliche durch Mitarbeiter des Vereins. Durch diese parallele Aufgabenwahrnehmung ist neben einem direkten Vergleich von unterschiedlichen Arbeitsweisen auch die Möglichkeit einer „best practice“ Übernahme, wenn sich Vorgehensweisen bei einer Institution bewährt haben. Zudem besteht so auch der direkte Zugriff auf die Ressourcen beider Institutionen.

Dr. Wolfgang Buschmann
Landrat

